

terminlichen Abgabepaßes erfolgt, je nachdem der Abgabepflichtige zur Klassen- oder zur Einkommensteuer veranlagt ist, durch den Vorsitzenden der Orts- oder der Bezirks- einrückungskommission mit Zugrundelegung der Ermittlungen, welche zur Veranlagung der Klassen- oder Einkommensteuer gebient haben.

Dem Abgabepflichtigen steht das Recht zu, binnen vier Wochen, von Behändigung des Abgabepaßes an gerechnet, Reklamation an den Bezirksausschuß einzulegen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses findet ein Rechtsmittel nicht statt, vorbehaltlich der Beschwerde bei dem Ministerium, wenn eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften in Frage steht.

§ 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Bestimmungen sind vom Ministerium zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Osterreich, den 23. Dezember 1886.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Heulwig. Dr. Volkert. Engelhardt.